

Grundsätze der Preisbildung und Preiskontrolle bei Energielieferverträgen

Rechtsanwalt Martin Alter

Ölrekord – jetzt überall ARD 18.04.2006 11:28

Schon wieder hat "der Ölpreis" einen Rekordstand erreicht – aber welcher denn nun? Es gibt nämlich ganz schön viele Ölpreise. Einer ist aber besonders wichtig.

Am Dienstag hat es auch "West Texas Intermediate" (WTI) geschafft: Die meist beachtete Ölsorte der Welt kostet wieder so viel wie nie zuvor. Genauer gesagt der nächstfällige Terminkontrakt, nämlich im Augenblick der für die Lieferung im Mai. Dieser Future-Preis stand am Vormittag mit 70,88 Dollar drei Cent über dem bisherigen Rekordpreis, der im August nach Hurrikan Katrina erreicht worden war.



Gliederung

I. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge

Die AVB

Energiewirtschaftsgesetz und europäische Vorgaben

II. staatliche Preiskontrolle

Kartellrechtliche Grenzen

Genehmigungspflichtigkeit von Preisen

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Preisvereinbarungen

1. Tarifsysteem nach den AVB
2. Einseitige Preisbestimmung nach § 315 BGB
3. Billigkeitskontrolle nach § 315 III BGB

Preisanpassungsvereinbarungen

1. Inhalt der Preisanpassungsvereinbarung
2. Wahl der Anpassungsparameter
3. Gestaltung der Anpassungsvereinbarung

Gerichtliche Kontrolle von Preisabreden

I. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge



(1) Der Versorgungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Bedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, daß Elektrizität aus dem Verteilungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

I. **Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge**

Energielieferung beruht in der Regel auf zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen.

Diese sind durch den Gesetzgeber im Rahmen von Verordnungen reglementiert.

Dies sind:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

I. **Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge**

Die AVB, welche alle vom 21.06.1979 stammen, basieren auf einer Verordnungsermächtigung in § 7 Energiewirtschaftsgesetz von 1935.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist 1998 komplett novelliert und 2005 nochmals wesentlich verändert worden.

Grundlage für die Novelle waren Richtlinien der EU für den gemeinsamen Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkt.

Ziel war und ist die Schaffung von Wettbewerb im Energiesektor durch Öffnung der Netze.

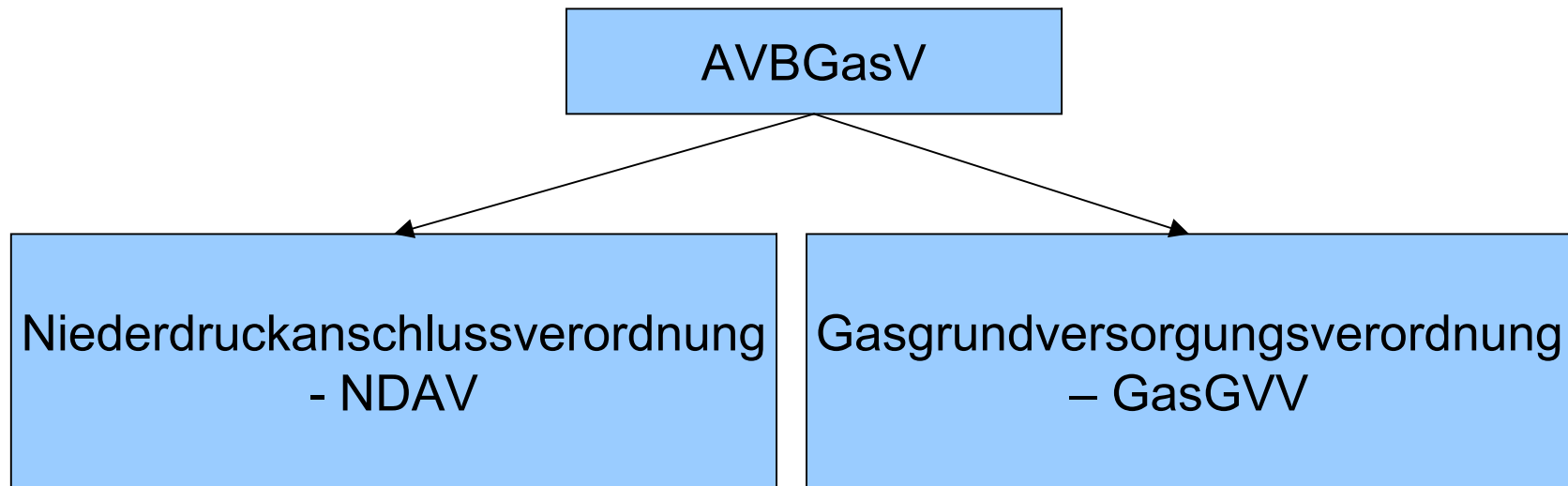
I. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge

Die AVB werden auf der Grundlage des neuen EnWG in naher Zukunft durch neue Verordnungen ersetzt.

Aufgliederung der Bestimmungen der AVBEltV und AVBGasV in jeweils zwei Verordnungen:

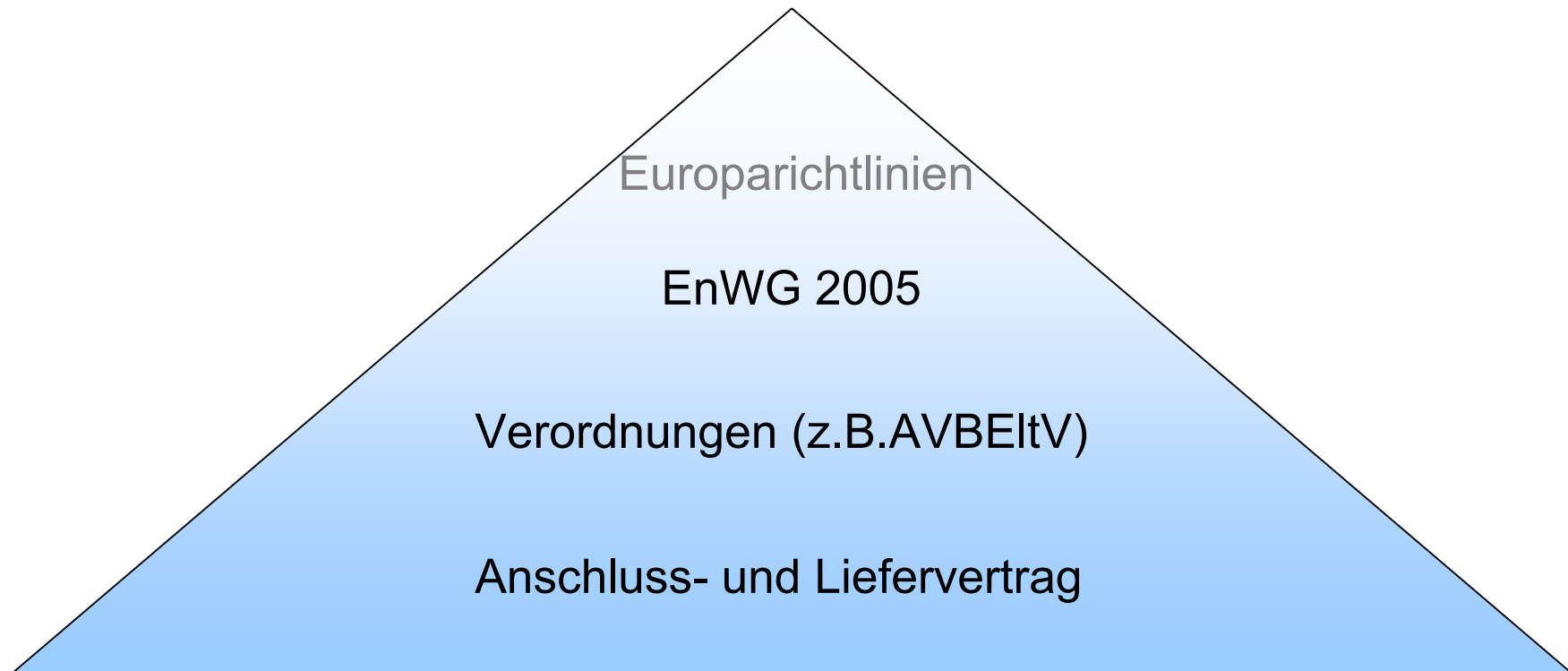
- jeweils eine Verordnung nach § 18 Abs. 3 EnWG, die den Netzanschluss und dessen Nutzung für alle an das Niederspannungsnetz beziehungsweise das Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden regelt, die Gegenstand einer gesonderten Verordnung sind, und
- jeweils eine Verordnung nach § 39 Abs. 2 EnWG, die die Geschäftsbedingungen der Belieferung mit Elektrizität beziehungsweise Gas im Rahmen der neu geregelten Grundversorgungspflicht nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes regeln, die Gegenstand dieser Verordnung sind.

I. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge



- Ähnliche Bezeichnung bei Elektrizität
- Verordnungen liegen im Entwurf vor
- Fernwärme ist nicht betroffen

I. Rechtliche Grundlagen für Energielieferverträge



In den Verträgen können die meisten Regelungen der Verordnungen abbedungen werden.

II. staatliche Preiskontrolle

Kartellrechtliche Missbrauchskontrolle

- GWB § 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- GWB § 20 Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung
- EnWG § 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

Problem I: Wo liegt die Eingriffschwelle im Kartellrecht ?

Problem II: Konkurrenzverhältnis zwischen Kartell-, Energie- und allgemeinem Zivilrecht

II. staatliche Preiskontrolle

Akteure bei kartellrechtlicher Kontrolle

- Kartellamt kann Verhalten untersagen (§ 32 GWB).
- Betroffener kann Untersagung dort anregen, aber nicht erzwingen.
- EVU, das gegen § 19 IV Nr. 2 GWB verstößt, kann von Abnehmer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit auch auf Schadenersatz (§ 33 GWB).

Relevanz: Bisher gering, aber neue „Dynamik“ mit Blick auf Primärenergiepreise und Strom.

II. staatliche Preiskontrolle

Bundestarifordnung Elt (BTOEltV) § 12 Tarifgenehmigung

(1) Tarife und ihre einzelnen Bestandteile bedürfen der Genehmigung der Behörde. Der genehmigte Preis ist ein Höchstpreis, der die Ausgleichsabgabe auf Grund des Dritten Verstromungsgesetzes und die Umsatzsteuer nicht einschließt.

(2) Die Preisgenehmigung wird nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß entsprechende Preise in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung erforderlich sind. Dabei ist die Kosten- und Erlöslage bei der Versorgung der einzelnen Bedarfsarten besonders zu berücksichtigen.

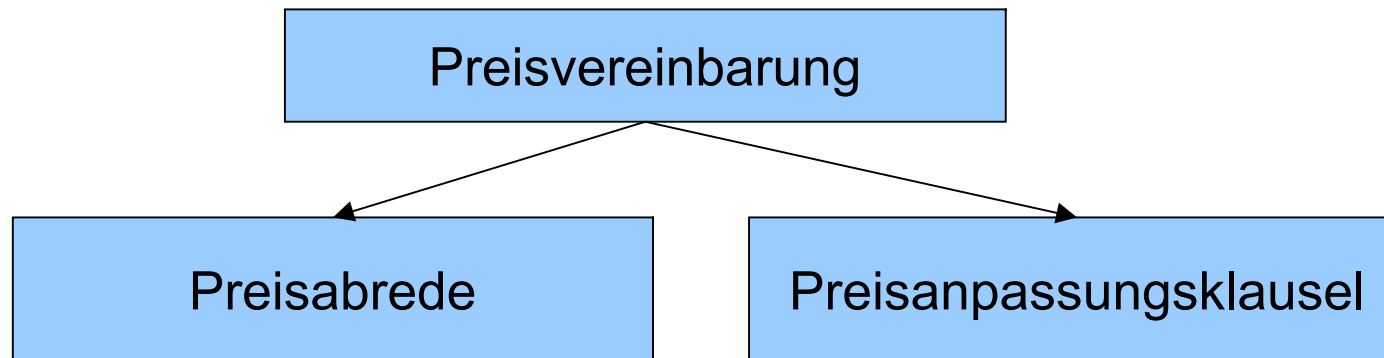
II. staatliche Preiskontrolle

BTOGas (Bundestarifordnung Gas) ist aber gem. Artikel 5 II, 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts im Jahre 1998 außer Kraft getreten.

Für Fernwärme hat es eine Tarifordnung nie gegeben.

In beiden Fällen erfolgt ausschließlich eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle



Die Preisabrede ist in dem Vertrag notwendig, da sie zu den essentialia negotii zählt. Ohne Preisabrede kommt kein Vertrag zu Stande.

Die Preisanpassungsklausel ist bei langfristigen Verträgen notwendig.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Für Elektrizität, Gas und Fernwärme bestehen unterschiedliche Systeme der Preisbestimmung.

Elektrizität: Grundlage ist die Bundestarifordnung Elt

EVU haben gemäß § 1 BTOElt für die Versorgung in Niederspannung allgemeine Tarife anzubieten, die den Erfordernissen

- einer möglichst sicheren und preisgünstigen Elektrizitätsversorgung,
- einer rationellen und sparsamen Verwendung von Elektrizität,
- der Ressourcenschonung und möglichst geringen Umweltbelastung genügen. Dazu müssen sich die Tarife an den Kosten der Elektrizitätsversorgung orientieren. Sie sind so zu gestalten, daß sie für den Kunden verständlich sind und ein ausgewogenes Tarifsysteem bilden.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Die BTOElt unterscheidet in einen sogenannten leistungsabhängigen Pflichttarif (§ 4 BTOElt) und ergänzende Wahltarife (§ 2 BTOElt).

Der Pflichttarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis.

BTOEltV § 8 Durchschnittspreisbegrenzung
Beim Pflichttarif darf der Durchschnittspreis je Kilowattstunde, der für den Abrechnungszeitraum aus Arbeits- und Leistungspreis zu berechnen ist, einen Höchstpreis nicht überschreiten. Er ist im Tarif bekanntzugeben. Daneben darf ein Verrechnungspreis verlangt werden.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Gas: Mit Wegfall der BTOGas in 1998 sind ausdrückliche Regelungen zur Preisbildung nicht mehr vorhanden.

In der AVBGas gibt es keine Vorgaben zur Preisbildung oder Preiskontrolle.

Wärme:Keine Vorgaben zur Preisbildung.

Lediglich in § 24 III AVBFernwärmeV gibt es Vorgaben zur Preisanpassungsvereinbarung

Der Versordnungsgeber geht bei Fernwärme und Gas aber dennoch von einem festen Tarifsysteem der Versorger aus.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

In der Regel werden die Preise für Tarifikunden bei Gas und Wärme nicht gesondert ausgehandelt.

Dies geschieht in seltenen Fällen für Sonderverträge. Die meisten EVU geben jedoch auch für Sondertarife bestimmte Leistungspakete und feste Preise vor.

Der Energiepreis wird in diesen Fällen vom EVU einseitig bestimmt.

Dazu ist das EVU mangels anderweitiger Vereinbarung gemäß **§ 315 BGB** berechtigt.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

BGB § 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei

- (1) Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.
- (2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.
- (3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Voraussetzung ist die Vereinbarung eines einseitigen Bestimmungsrechts (§ 315 I BGB)

In der Rspr. ist jedoch anerkannt, dass die Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge, auf deren Inanspruchnahme der andere Teil angewiesen ist, einer Kontrolle nach § 315 BGB (jedenfalls analog) unterworfen sind (vgl. BGH NJW 2003, 1449, Palandt § 315 Rn 4).

Die Kontrolle nach § 315 III BGB ist auch nicht durch Kartellrecht ausgeschlossen (BGH KZR 36/04)

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

LG Heilbronn vom 19.01.2005 6 S 16/05 Ab

Die Billigkeitskontrolle des § 315 III BGB kann durch Feststellungsklage des Kunden erfolgen.

Die Darlegungspflicht des EVU erstreckt sich auf die Offenlegung der geänderten kalkulatorischen Kosten, die zur Preisänderung geführt haben. Eine vollständige Offenlegung der Kalkulation ist nicht notwendig.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

BGH Urteil vom 05.02.2003 VIII ZR 111/02

Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Ermessensausübung bei Festsetzung des Strompreises trifft das Versorgungsunternehmen.

Im Rückforderungsprozess trifft das EVU eine erweiterte Behauptungslast, wenn die darlegungspflichtige Partei (Kunde) außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufes steht und keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen besitzt, während der Gegner über ein derartiges Wissen verfügt und ihm nähere Angaben zumutbar sind.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Normenumgebung am Beispiel Fernwärme:

| | | |
|------------------|---|--|
| 1. Vertragsrecht | § 307 BGB § 315 BGB | Privatautonomie Interessenausgleich |
| 2. Währungsrecht | § 3 WährG a.F. § 2 PrAngKIG § 1 PrKIV | Stabilität |
| 3. WettbewerbsR | § 3 PrAngV | Markttransparenz |
| 4. Energierecht | § 24 III AVBFernwärmeV | Interessenausgleich |

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Preisanpassungsklausel:

Unter der Laufzeit dieses Vertrages werden die Preise nach folgenden Formeln angepasst:

$$GP = GP_0 \times (0,2 + 0,5 L./L_0 + 0,3 ID./ID_0)$$

$$AP = AP_0 \times B./B_0$$

AP ...jeweils geltender Preis

AP₀ ...Basiswert für den Preis (festgelegt)

B ...Index (Stand zum Preisanpassungszeitpunkt)

B₀ ...Bezugswert des Index (festgelegt)

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

B ...Brennstoffpreis. Maßgeblich ist der Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in EUR/hl als arithmetisches Mittel der zum Anpassungszeitpunkt vorliegenden, die zurückliegenden sechs Monate betreffenden Werte aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Teil 2 Erzeugerpreise ausgewählter Produkte (Inlandsabsatz): Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, Durchschnitt aus den Preisen für Düsseldorf, Frankfurt am Main und Mannheim/Ludwigshafen.

B₀ ...Bezugswert für den Brennstoffpreis (Stand September 2005): 41,06EUR/hl

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Gewichtung in der Formel

§ 24 III AVBFernwärmeV

Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

- Summe der Gewichtungsfaktoren = 1
- Gewinn-Neutralität (notwendiger Fixanteil)?

$$GP = GP_0 \times (0,2 + 0,5 \times L ./ L_0 + 0,3 \times ID ./ ID_0)$$

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Beispiel:

Der Gasversorger hat folgende kalkulatorischen Kosten:

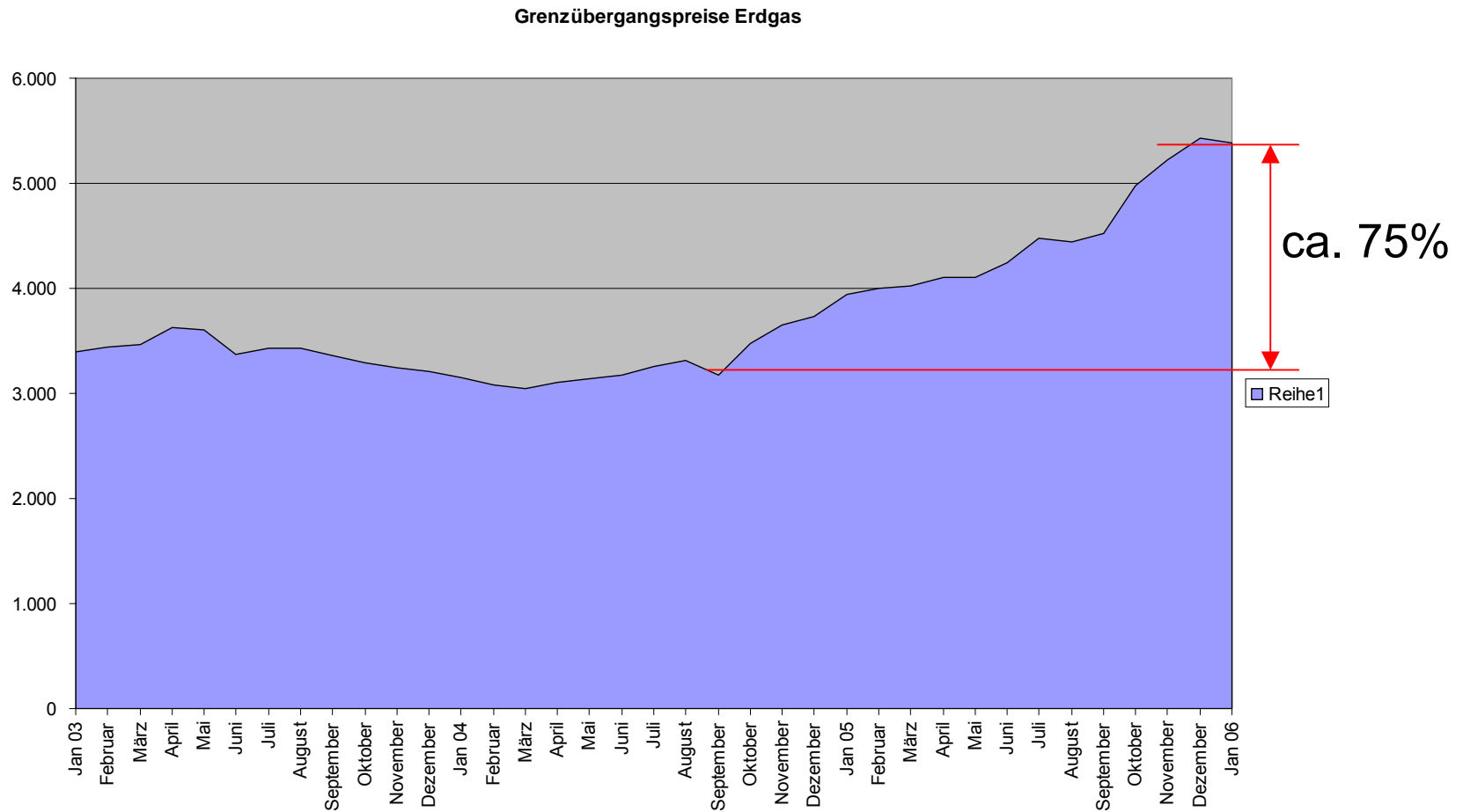
30% Gasbezugskosten, 35 % Netznutzungs- und Durchleitungsentgelte,
20% Vertriebskosten und 15% Abrechnungskosten

In der Formel könnte das so abgebildet werden:

$$P = P_0 \times (0,3 G/G_0 + 0,35 N/N_0 + 0,35 L/L_0)$$

Eine Erhöhung des Gaseinkaufspreises um 30% hätte dann eine Preiserhöhung um 9% zur Folge.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle



III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

BGH, Urteil vom 21. September 2005 - VIII ZR 38/05

Die von einem Unternehmer gegenüber Verbrauchern zum Abschluss von Flüssiggasbelieferungsverträgen verwendete Klausel

„Wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Gestehungspreise für Flüssiggas, die Material-, Lohn-, Transport- und Lagerkosten oder die Mineralöl- bzw. Mehrwertsteuersätze ändern, kann S. (= Beklagte) im Umfang der Veränderung dieser Kostenfaktoren pro Liefereinheit den vorstehend angegebenen derzeitigen Gaspreis ändern.

Wenn sich die vorgenannten Kosten ermäßigen, kann der Kunde die Neufestsetzung des Preises im Rahmen der Veränderung der Kostenfaktoren verlangen.“

hält der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB nicht stand.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Zusammenfassung zu gerichtlicher Kontrolle

- Behördliche Kontrolle von Preisen nur in Ausnahmefällen (GWB).
- Kontrolle nach § 315 BGB richtet sich auf (absolute) Preishöhe.
- Ausgehandelte Preise regelmäßig nicht gerichtlich überprüfbar.
- Preisanpassungen aufgrund bindender und automatischer Preisgleitklausel nicht nach § 315 BGB überprüfbar.

Hat Abnehmer keine Wahl, als Vertrag mit EVU zu schließen:

- Preiskontrolle nach § 315 BGB.

Hat EVU einseitiges Leistungsbestimmungsrecht:

- Preiskontrolle nach § 315 BGB.
- Preisgleitklausel nach §§ 307 ff. BGB kontrollierbar.

III. vertragliche Preisbestimmungen und deren Kontrolle

Verträge gestalten

- „Anfangspreis“ zeitnah aushandeln, und nicht durch Preisblatt vorgeben.
- Bezugsparameter zeitlich so „nah“ wie möglich an Versorgungsbeginn.
- Kein Ermessen, kein Leistungsbestimmungsrecht des EVU in Regelungen zur Preisanpassung.
- Gleichartige Regelungen zu Preiserhöhungen und -absenkungen
- Automatische und bindende Preisanpassungsklausel, die alle Bezugsgrößen eindeutig benennt und feststehende Formel verwendet. Gegenläufige Preise für einzelne Elemente müssen berücksichtigt werden.
- Transparente, nachvollziehbare und hinsichtlich der Bezugsgrößen „realistische“ Preisanpassungsklausel, die auch Veränderungen am (übrigen) Wärmemarkt spiegelt.
- Beispielrechnungen für mögliche zukünftige Entwicklungen.

Grundsätze der Preisbildung und Preiskontrolle bei Energielieferverträgen

Rechtsanwalt Martin Alter